

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf
(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.08.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Horten sowie die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG, die im Rahmen des Bedarfsplanes der Stadt Seifhennersdorf von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden.

(2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf im Sinne von §1 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.

(3) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf erhebt der Träger der Kindereinrichtung Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung mit dem Beginn des Monats (1. des Monats), in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, indem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht.

(3) Bei einem Ausscheiden des Kindes vor Ablauf eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Veränderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat beim Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. (7-9) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In besonderen Situationen (z.B. Umzug der Einrichtung, tageweise Betreuung von Kindern in Notsituationen) können Abweichungen von der Satzung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Betriebskosten der Einrichtungen werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Seifhennersdorf, Eigenanteil des Trägers und durch Elternbeiträge erbracht. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnungen aller Kindereinrichtungen in der Stadt Seifhennersdorf ermittelt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die jährliche Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf veröffentlicht (Platzkostenveröffentlichung). Die Veröffentlichung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt im Anschluss an die Platzkostenveröffentlichung. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des jeweiligen Jahres in Kraft.
- (3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind
- a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres („Kinderkrippe“) 17,5 vom Hundert
 - b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit pro Tag für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt („Kindergarten“) 26,0 vom Hundert und
 - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klasse nach Schuleintritt („Hort“) 28 vom Hundert

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1.

- (4) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats Ausschlag gebend.

- (5) Für Kinder
- a) in Kinderkrippen ist der Kinderbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.
 - b) in kombinierten Kindereinrichtungen (altersgemischten Gruppen) wird in der Regel der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhoben.
 - c) bei der Neuaufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist eine Kindertageseinrichtung, Einrichtungsart Kindergarten, wird der Elternbeitrag für Kindergartenkinder erhoben. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- (6) Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder sowie für Kinder in Kindertagespflege bei einer täglichen
- a) 4,5-stündigen,
 - b) 6,0-stündigen sowie
- Betreuung entsprechend anteilig. Bei Hortkindern vermindert sich der Elternbeitrag bei einer täglich 5-stündigen Betreuung entsprechend anteilig.
- (7) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten in einer Kindereinrichtung betreut, die im Bedarfsplan der Stadt Seifhennersdorf aufgenommen ist, so ermäßigt sich der nach Abs. (2) und (3) gebildete Elternbeitrag gem. Anlage 1 Punkt 1. Dabei sind Kinder in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
- (8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 Punkt 1. Als Alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die ohne einen eigenen Partner mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.
- (9) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 2 wird erhoben für Kinder, für die eine Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt.
- (10) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 4 wird erhoben für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind
- (11) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Für Gastkinder beträgt der Betreuungssatz pro Tag jeweils 1/5 der jeweiligen Monatsbetrages für 1 Kind in der entsprechenden Betreuungsform nach Abs.1 (Anlage 1 Punkt 3)
- (12) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart oder wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte gemäß der Anlage 1 Punkte 2 und 4 erhoben.
- (13) Für die in der Einrichtung verabreichten Speisen und Getränke werden gesonderte Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Ermäßigungen und Erlasse von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sind im Jugendamt des Landkreises Görlitz zu beantragen.

(2) Absenkungen der Elternbeiträge werden für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern und Alleinerziehende vorgesehen, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen.

(3) Die Feststellung der Absenkungsbeiträge zur Ermäßigung obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte zur Kinderbetreuung wird vertraglich durch den freien Träger der Kindertagesstätte auf Grundlage dieser Satzung ermittelt.

(2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird im Vertrag mit dem Träger über die Betreuung des Kindes geregelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft; gleichzeitig wird die Satzung vom 21.07.2016 aufgehoben.

Seifhennersdorf, den 25.11.2021

gez. Berndt
Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.